Gemeinde Kall Der Bürgermeister	Vorlagen-Nr. 324/2025	öffentliche Sitzung
Vorlage erstellt: 11.11.2025	Federführung: 1.1	TL: Frau Emons SB: Frau Emons

Mitzeichnung durch:	Bürgermeister	Allg. Vertreter
Teamleiter/in	Sachbearbeiter/in	Kämmerer, wenn haushaltsrechtl. Auswirkungen:

Haushaltsmäßige Auswirkungen:

X Vorlage berührt nicht den Haushalt.

Mittel verfügbar bei	Euro
über-/außerplanmäßige Aufwendungen/ Auszahlungen erforderlich bei	Euro
Deckung erfolgt durch	
Freiwillige Leistung der Gemeinde	

Gremium	**Termin**	
Wahlprüfungsausschuss	11.12.2025	vorberatend

Vorprüfung der Gültigkeit der Kommunalwahl vom 14. September 2025

Beschlussvorschlag:
Der Wahlprüfungsausschuss empfiehlt dem Rat, die Wahl der Vertretung der Gemeinde Kall und die Wahl des Bürgermeisters vom 14. September 2025 für gültig zu erklären.

Sachdarstellung:
Gemäß § 40 (1) Kommunalwahlgesetz hat der Rat nach Vorprüfung durch einen hierfür gewählten Ausschuss unverzüglich über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen in folgender Weise zu beschließen:

a) Wird die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit eines Vertreters für ungültig erachtet, so ist das Ausscheiden dieses Vertreters anzuordnen.

b) Wird festgestellt, dass bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist die Wahl in dem aus § 42 Abs. 1, ersichtlichen Umfang für ungültig zu erklären und dementsprechend eine Wiederholungswahl anzuordnen.

c) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erklärt, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen (§ 43). Ist die Neufeststellung nicht möglich, weil die Wahlunterlagen verloren gegangen sind oder wesentliche Mängel aufweisen, und kann dies im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss sein, so gilt Buchstabe b entsprechend.

d) Wird festgestellt, dass keiner der unter Buchstaben a bis c genannten Fälle vorliegt, so ist die Wahl für gültig zu erklären.

Das vom Wahlausschuss der Gemeinde Kall am 16. September 2025 festgestellte Wahlergebnis ist am 18. September 2025 veröffentlicht worden.
In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass gegen die Gültigkeit der Wahl binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch eingelegt werden kann, wenn eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gem. § 40 (1) Buchstabe a bis c KWahlG für erforderlich gehalten würde.

Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl sind nicht eingegangen.